# Tagesschein

Ein Tagesschein für die Ausübung der Sportfischerei in den Vereinsgewässern des ASV „Fischwaid“ e. V. Birkenfeld/Nahe kann in der Vereinsgaststätte erworben werden.

**Gastangler:** Der Tagesschein kostet für Gastangler 10 Euro für Erwachsene und 5 Euro für Jugendliche unter 18 Jahren. Geangelt werden darf am Badeweiher.

**Vereinsmitglieder:** Der Tagesschein kostet für Vereinsmitglieder 5 Euro für Erwachsene und 2,50 Euro für Jugendliche unter 18 Jahren. Geangelt werden darf am Badeweiher und am Sielbachweiher. Die Teilnahme an Vereinsfischen ist möglich und benötigt weder Jahresschein noch Tagesschein.

## Fischereiordnung für Tagesscheininhaber an den Gewässern des ASV „Fischwaid“ e. V. Birkenfeld

1. Ein Tagesschein kann nur durch Besitzer eines gültigen Fischereischeines erworben werden.
2. Kinder und Jugendliche (7-15 Jahre) mit einem gültigen Jugendfischereischein und Inhaber eines Sonderfischereischeins dürfen nur in Begleitung eines Erwachsenen mit gültigem Fischereischein angeln.
3. Beginn: 1 Stunde vor Sonnenaufgang.
4. Ende: 1 Stunde nach Sonnenuntergang. Nachtangeln ist nicht erlaubt.
5. Es darf nur mit einer Handangel auf Friedfisch geangelt werden.
6. Das Angeln auf sowie der Fang von Raubfischen, auch Forellen, ist verboten.
7. Die Bestimmungen des Fischereigesetzes und der Landesfischereiordnung sind einzuhalten. Es gelten die gesetzlichen Schonzeiten und Mindestmaße sowie hier festgelegte Maximalmaße.
8. Tagesfang: maximal 10 Fische; davon dürfen jedoch höchstens 1 Karpfen kleiner 50 cm **oder** 1 Schleie kleiner 40 cm, 1 Brasse kleiner 50 cm entnommen werden. Fische ab Maximalmaß und Giebel sind sofort zurückzusetzen und nicht zu hältern.
9. Gehälterte Fische dürfen nicht mehr zurückgesetzt werden.
10. Das Angeln im Fischschongebiet im hinteren Teil des Badeweihers ist untersagt.
11. Gefangene Fische dürfen weder verkauft noch gegen Sachwerte getauscht werden.
12. Für sämtliche Schäden, die dem Inhaber des Erlaubnisscheines bei Ausübung der Fischerei entstehen, besteht keine Haftung seitens des Vereins.
13. Zu Kontrollen berechtigt sind Polizei, Fischereiaufseher und Vorstandsmitglieder. Den zur Kontrolle Berechtigten ist auf Verlangen der Erlaubnisschein und das Fangergebnis vorzuzeigen; ebenso sämtliche mitgeführte Behältnisse.
14. Dem Erlaubnisscheininhaber, der den Bestimmungen zuwiderhandelt, wird der Erlaubnisschein ohne Entschädigung sofort entzogen. Außerdem wird Strafanzeige erstattet und das Verfahren zum Entzug des Fischereischeines eingeleitet.
15. Mit der Unterschrift auf dem Erlaubnisschein erkennt der Bewerber die Kenntnisse und Einhaltung vorstehender Bestimmungen an.

**Der Erlaubnisscheininhaber wird gebeten, den Erlaubnisschein mit dem Fangergebnis am Ausstellungstag in den Briefkasten am Vereinsheim einzuwerfen.**

Die Erhebungen dienen ausschließlich statistischen Zwecken. Eine zukünftige Erlaubniserteilung kann von der Vorlage dieses Fangnachweises abhängig gemacht werden.

Vielen Dank und Petri Heil. -Der Vorstand-